

## **Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (BBZM)**

### **Soziale Arbeit: Kritisch-reflexive und forschende Zugänge Master of Arts**

des Fachbereichs Soziale Arbeit  
der Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences

vom 07.05.2019

gültig ab 01.04.2020

## **Inhalt**

<b>§ 1 Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Zulassungskommission.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Bewerbung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Eignungsfeststellung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Inkrafttreten .....</b>	<b>3</b>

## § 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Studiengang Soziale Arbeit: Kritisch-reflexive und forschende Zugänge, Master of Arts.

## § 2 Zulassungskommission

Der Fachbereichsrat setzt nach § 5 Abs. 2 ABZM eine\*n Zulassungsbeauftragte\*n ein und trifft eine Vertretungsregelung.

## § 3 Bewerbung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 ABZM muss die Bewerbung einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Zulassung bis zum 1. September bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Studierende, die noch im Bachelorstudiengang eingeschrieben sind, können bei fristgerechter Bewerbung unter dem Vorbehalt, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen nach Beendigung des Studiums erfüllen, zugelassen werden. Alle Prüfungsleistungen müssen bis zum 31. August des Bewerbungsjahres erbracht und die Bachelorarbeit bis zu diesem Datum abgegeben sein. Bis zum 30. September des Bewerbungsjahres muss das Kolloquium zur Bachelorarbeit absolviert werden.
- (3) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
  1. das Abschlusszeugnis des Vorstudiums gem. § 2 und § 3 Abs. 3 ABZM oder hilfsweise ein vorläufiges Zeugnis gem. § 3 Abs. 4 ABZM und bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das diploma supplement oder ein vergleichbarer Nachweis des Studieninhalts.
  2. Nachweis über Praxiszeiten im Feld der Sozialen Arbeit von mindestens sechs Wochen (Arbeitszeugnis, Empfehlungsschreiben, etc.).

## § 4 Eignungsfeststellung

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 BBPO ist ein qualifizierter Bachelorabschluss oder ein Diplomabschluss auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium. Fachlich an die Soziale Arbeit angrenzende Hochschulabschlüsse können nach § 6 Abs. 2 BBPO anerkannt werden, wenn sie mindestens drei der folgenden vier Kriterien erfüllen: Nachweis über jeweils
  - 10 CP aus dem Bereich Erziehungswissenschaften/Pädagogik
  - 10 CP aus dem Bereich Soziologie/Sozialpolitik
  - 10 CP aus dem Bereich Psychologie
  - 10 CP aus dem Bereich Sozialforschung
- (2) Bewerber\*innen gemäß Absatz 1 müssen eine Gesamtnote von 2,0 oder besser nachweisen. Bewerber\*innen mit einem Notendurchschnitt zwischen 2,1 und 2,9 können gemäß § 6 Abs. 3 BBPO eine Höherstufung ihrer Abschlussnote durch die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien erreichen:
  - Nachweis über ein abgeleistetes Berufspraktikum zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog\*in oder Sozialarbeiter\*in (Höherstufung um 0,9)
  - Nachweis über ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ), einen Bundesfreiwilligendienst (Höherstufung um 0,5)
  - Nachweis über soziales oder gesellschaftspolitisches Engagement (Höherstufung um 0,2)
  - Nachweis über Hochschulengagement (Gremienarbeit) (Höherstufung um 0,2)
- (3) Bewerber\*innen, deren Gesamtnote schlechter als 2,9 ist, werden gemäß § 6 Abs. 4 BBPO nicht berücksichtigt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Studiengang Soziale Arbeit: Kritisch-reflexive und forschende Zugänge treten am 01.04.2020 in Kraft.

---

Darmstadt, 07.05.2019

Prof. Dr. Rolf Keim, Dekan  
Name, Funktion

---

Unterschrift

---